

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 40.

Mittwoch den 25. September

1833.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

In Betreff der Gebühren der Rathschreiber für Ausfertigung von Kaufbriefen wird den Gemeinderäthen des Bezirkes zufolge höherer Weisung folgende Vorschrift gegeben:

- 1) Wenn von den Partheien ein besonderer Kaufbrief übergeben, und daher der Vertrag in das Kaufbuch nur abschriftlich eingetragen, obwohl in solchen von den Partheien urschriftlich unterzeichnet wird, so passiren nach dem Regulativ für Gebühren in Unterpfands-Sachen vom 7. Mat 1828 § 4 pct. 5 von jedem Blatt 4 fr.
- 2) Wenn von den Rathschreibern den Partheien besondere Kaufbriefe gefertigt, und Abschriften derselben in das Kaufbuch eingetragen, aber von den Partheien unterzeichnet worden, nach der Kommun-Ordnung S. 27 und 64.
 - A) für den Kaufbrief
 - a) wenn er nur einen Bogen und weniger enthält 24 fr.
 - b) für 2 Bogen 30 fr.
 - c) für jeden weitem Bogen 6 fr.
 - 3) Wenn der Kaufvertrag urschriftlich in das Kaufbuch eingetragen, und sodann für die Partheien noch ein besonderer Kaufbrief verlangt wird,
 - A) für den Eintrag ins Kaufbuch wie zu 2 A.

B) für die als Abschriften zu behandelnden Kaufbriefe der Partheien von jedem Blatt 4 fr. und durchaus so, daß eine halbe oder ganze Seite für ein volles Blatt zu nehmen ist.

Uebrigens haben die Rathschreiber die Kaufbriefe für die Gemeinde selbst, wie bisher, unentgeltlich auszufertigen und einzutragen.

Calw. 19. Sept. 1833.

K. Oberamtsgericht.
Fisch.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Verschollener.) Der am 4. Feb. 1756 zu Bernbach geborne Johann Jakob Gräflin und dessen etwaige Leibes- Erben werden hiedurch aufgefordert, sich binnen 90 Tagen dahier zu melden, widrigensals, der erstere für tod angenommen, und sein Vermögen unter die bekannten Erben vertheilt werden wird.

Den 4. September 1833.

K. Oberamtsgericht.
Knapp.

Neuenbürg. Calmbach. (Schulden-Li-

quidation.) In der Ganttsache des
Georg Friedrich Seyfried
Tagelöhners zu Calmbach,

wird am

Samstag den 16. Nov. d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause zu Calmbach, und in der Ganttsache des

Christian Calmbach

gewesenen Sägers zu Spiessfeld, Calmbacher Stabs
am gleichen Tag

Morgens 9 Uhr

ebenfalls auf dem Rathhaus zu Calmbach die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Vergleichs-Versuch, vorgenommen, wozu die Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses beziehungsweise der Majorisirung hiedurch vorgeladen werden.

Neuenbürg, 12. Sept. 1833.

K. Oberamtsgericht.

K n a p p.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Calw. (Verlassene Handelsgüter.) Am 21. dieses Monats Nachts 11 Uhr stieß die Zollschutzwache auf einen Mann, der sich flüchtig machte und 49 $\frac{3}{4}$ Pfund Kaffee wegwarf.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Eigenthümer der Waare binnen 6 Monaten seine Ansprüche an dieselbe geltend machen kann, widrigenfalls nach Umfluß dieser Zeit die Waare konfisziert würde.

Den 11. Sept. 1833.

K. Oberamt.

Calw. (Zunft-Versammlungen.) Folgende Zunft-Versammlungen werden hier gehalten, und hiebei die in dem Art. 100 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gegenstände verhandelt werden, und zwar am

Dienstag den 1. kommenden Monats
der Gold-, Silber-, Arbeiter und Gärtler,
der Sattler, Sebler und Kürschner,

Freitag den 4. f. M.

der Schreiner und Glaser,
der Schlosser, Büchsenmacher und Messerschmiede

Sämmtliche Meister des hiesigen Oberamts werden daher aufgefordert, an dieser Versammlung Theil zu nehmen, und sich präcise 7 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus einzufinden.

Wer nicht erscheinen kann, hat die Verpflichtung, einen durch seinen Orts-Vorscher beglaubigten Stimmzettel einzusenden, worinn 2 Meister aus der Oberamtsstadt Calw und 1 Meister vom Land zu Zunftvorsichern gewählt werden.

Die Schultheißenämter haben diese Ladung gehörig bekannt zu machen.

Den 20. Sept. 1833.

K. Oberamt.

Die Ortsvorsteher, welche den Bericht über die Feldbau-Veränderungen pro 18 $\frac{32}{33}$ noch nicht erstattet haben, werden erinnert, diesen Bericht unfehlbar binnen 8 Tagen zu erstatten.

Calw, 18. Sept. 1833.

K. Oberamt.

Wegen einer an der Flossgasse des Müllers Manshard in Mühlacker nöthig werdenden Reparatur wird diese Flossgasse vom 1. bis 15. Oktober d. J. gesperrt, was die betreffenden Schultheißenämter von Hiesig-Kompagnieen sobald zu eröffnen haben.

Neuenbürg, 14. Sept. 1833.

K. Oberamt.
Hörner.

(Verlassenes Handelsgut.) In der Nacht vom 24/25. v. M. stieß die k. Zollschutzwache zwischen Liebenzell und Unterhangstett auf einige Männer, welche mit Hinterlassung von 12 Stück Zuckerhüten im Gewicht von 94 Pfund die Flucht ergriffen.

Die Eigenthümer dieser Waare haben sich nun binnen 6 Monaten von heute an hier zu melden, widrigenfalls die Konfiskation erkannt werden würde.

Neuenbürg den 3. September 1833.

K. Oberamt.
Hörner.

Nachstehende zwei Erlasse der k. Kreis Regierung werden den Gemeinde- und Stiftungsräthen zur genauesten Nachachtung mitgetheilt, und zwar:

d. d. 6. September 1823.

Bei der Aussicht, daß in dem heurigen Jahre nicht nur das Eichel- und Buchel-Ekerich, sondern auch der größte Theil der übrigen Holzsaamen gerathen werden, muß gewünscht werden, daß dieser günstige Umstand sowohl für die Gemeinde- und Körperschafts-Waldungen, als für die Kameral-Waldungen so viel möglich benützt werde. In beiden Beziehungen haben die Königl. Kreis- Finanz- Kammern bereits die geeigneten Weisungen von dem Königl. Finanz- Ministerium erhalten, und es werden nun in Gemäßheit Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern vom 29. vorigen Monats auch die Oberämter und Gemeinde Vorsteher zum Behuf der Kultur der in ihren Bezirken befindlichen Körperschafts- und Privat-Waldungen unter Hinweisung auf den Cirkular-Erlaß vom 14. Oktober 1822 (1823) zu einem Zusammentritt mit den Forst- ämtern und Förstern angewiesen.

Insbefondere ist hiebei darauf der Bedacht zu nehmen, daß diejenigen Bestände, welche einer Veredlung oder der Besaamung bedürfen, und zu sehr verrast sind, als daß der Saamen an den Boden gelangen könnte, durch Plägebauen, angemessene Wundmachung, Schürfen &c. gehörig vorbereitet werden, und, da hierzu keine besondere Geschicklichkeit erforderlich ist, so können die Gemeinde- und Stiftungs- Räte diese Gelegenheit benützen, zahlungsunfähige Debiten ihre Schuldigkeiten abverdienen zu lassen, wobei dieselben aber unter Aufsicht zu stellen sind.

Auch das Einlegen, Einstuffen und Einstreuen von Eicheln und Bucheln in Bestände, die von Stämmen edlerer Holzgattungen entblößt sind, ist besonders da zu betreiben, wo die allmähliche Veredlung der Bestände, oder die Anzucht einzelner edlerer Stämme, namentlich der Eiche, in Beständen von weichem Holz und Forchen, zu wünschen ist.

Wegen Gewinnung der für diese Zwecke, so wie für die anzulegenden Baumschulen erforderlichen Saamen und der für die Nadelholz- Saamen- Anstalten erforderlichen Vorräthe von Nadelholz- Zapfen, ist in Zeiten die erforderliche Anordnung zu treffen, und es ist insbesondere den Forstämtern empfohlen worden, daß dabei die vollkommene Reife der Saamen, ehe das Sammeln gestattet werde, abzuwarten sei.

Da die Aufbewahrung der Eicheln und Bucheln über den Winter, wenn solche keimfähig bleiben sollen, mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist, so ist die gleichbaldige Verwendung derselben im künftigen Herbst als Regel, von der nur unter besondern Umständen abzugehen ist, anzunehmen, in

letzterem Fall aber die angemessenste Aufbewahrung der Vorräthe anzuordnen.

d. d. 14. Oktober 1823.

Bei der Aussicht, daß in diesem Jahre die Holzsaamen, besonders aber die Bucheln und die Tannensaamen, mit der einzigen Ausnahme der Eicheln, ganz vorzüglich gerathen werden, so hat man sich von Seiten der Finanz- Behörden veranlaßt gefunden, die Einleitungen zu treffen, daß dieser Umstand für die Kultur, nicht nur der herrschaftlichen, sondern auch der Gemeinde Stiftungs und Privat Waldungen benutzt, auch dahin Bedacht genommen werde, um für künftige Jahre einen angemessenen Vorrath von Holzsaamen zu erhalten.

Nun sind zwar bereits die Stiftungs- Verwaltungen und Oberämter auf das Gedeihen der Holzsaamen aufmerksam gemacht, überhaupt die Waldbesitzer aufgemuntert worden, diesen Umstand für die Wald- Kultur zu benützen, zu welchem Ende diejenigen Plätze in Gemeinde- und Stiftungs- Waldungen, welche einer Kultur bedürfen, von den Forst- Behörden besonders aufgenommen worden sind. Damit aber auch die K. Forstämter bei diesen Kultur- Arbeiten in Gemeinde- und Stiftungs- Waldungen aufs Beste unterstützt werden mögen, so wird das K. Oberamt angewiesen, die Gemeinde- und Stiftungs- Verwaltungen zu veranlassen:

- 1.) Unter der Aufsicht und Leitung des K. Forst- Personals, zum Wundmachen verrasteten und anfanglosen Bodens, auf welchem von Saamen tragenden Bäumen natürliche Besaamung zu erwarten ist, oder eine Holz- Saat statt haben könnte, da wo das Holz unentgeltlich abgegeben wird, die nöthigen Arbeiter in der Frohn, und da wo das Holz verkauft wird, gegen billigen Lohn aufzustellen;
- 2.) Zur Aussaat derjenigen schlecht bestockten oder mit schlechten Holzarten bewachsenen Wald- Plätze, die sich zur Anzucht von bessern Holzarten von Buchen, Tannen &c. eignen, und entweder in Schonung gelegt sind, oder einige Jahre in Schonung gelegt werden können, das nöthige Buchel Akerich, auch Raubbuchen, Tannen- Saamen &c. zur Verbesserung solcher Bestände anschaffen und so gleich nach der Einsammlung aussäen zu lassen, und
- 3.) von solchen Saamen, die sich mehrere Jahre gut aufbewahren lassen, wie z. E. Weiß- oder Raubbuchen- Eschen- Fichten- und Forchen Saamen zur Fortsetzung der Culturen sich die nöthigen Vorräthe anzuschaffen.

werden
Theil zu
hiefigen

Stung,
n Stim-
r Ober-
n Junft-
g gehö-

amt.

über die
icht er-
cht un-

Maus-
darattou
r d. J.
enämter
haben.

er Nacht
zwischen
Tänner,
Verhüten
n.
ich nun
nelden,
würde.

regierung
zur ge-

Neuenbürg den 19. Sept. 1833

K. Oberamt.
Hörner.

Um dem häufigen Mißbrauche des Hausirhandels zur Umgehung der Zollgesetz und den daraus für die Staats Kasse, wie für den rechtlichen Gewerbsmann hervorgehenden empfindlichen Nachtheilen zu steuern, wird unter Beziehung auf die oberamtliche Bekanntmachung vom 30. Juli d. J. (im Wochenblatt Nr. 35) und in Folge einer Verfügung des k. Ministeriums des Innern vom 31. August d. J. bestimmt:

§. 1.

Innerhalb des Oberamtsbezirks Neuenbürg, drei Stunden landeinwärts von der Gränze des Großherzogthums Baden an gerechnet, soll der Hausirhandel mit Colonial-Waaren, Tabak und den in das Gebiet des künftigen Gewerbes gehörigen Ellenwaaren fortan nicht mehr zugelassen werden.

§. 2.

Die Unterhaltung von Niederlagen dieser Waaren in Wirths- oder Privat-Häusern soll fernerhin keinem Hausirhändler mehr gestattet seyn.

§. 3.

Diese Bestimmungen treten sogleich bei allen ausländischen Hausirhändlern, ohne Ausnahme, auch wenn sie solche Waaren erlaubterweise führen, innerhalb des bestimmten Gränzbezirks in volle Wirkung, und wer sich die Uebertretung dieser Vorschriften zu Schulden kommen läßt, wird nach den einschlagenden Bestimmungen des Art. 140 der Gewerbe-Ordnung bestraft werden.

§. 4.

Die Schultheissenämter sind unter keinen Umständen ermächtigt, vorsehende Verfügung zu überschreiten.

§. 5.

Die Sicherheits- und Zollschutzwache haben diese Vorschrift genau zu befolgen, und auf den Hausirhandel dieser Art ein genaues Augenmerk zu richten.
Neuenbürg, 12. Sept. 1833.

K. Oberamt.
Hörner.

Neuenbürg. (Den verbotenen Furlauf mit Gerechtigkeits-Bau und Brennholz betreffend.) Die Wahrnehmung, daß in neuer

Zeit mit dem aus Staatswaltungen an die Forst-Innsassen abgegebenen Gerechtigkeits- und Gnaden-Holz häufig Handel getrieben wird, veranlaßt das Forstamt den Ortsvorstehern aufzugeben:

zur Abwarnung das Gen. Resc. d. d. 5. Mai 1808 Staats- u. Reg. Bl. No. 23 unter dem Anfügen vor versammelter Gemeinde bekannt zu machen, daß ebenso die Veräußerung des ganz unentgeltlich oder im Gnaden-Preis abgegebenen Brennholzes, mit der durch die Forstord. Theil 1 pag. 17 angedrohten Legal-Strafe, unnachlässig gerügt werden wird, indem die Berechtigten nur zur eigenen höchsten Nothdurft Brennholz anzusprechen haben, und durch das Verbot des Furlaufs der Veranlassung zu weiteren Anforderungen oder zum Holz-Diebstahl nachdrücklich entgegen gewirkt werden will.

Neuenbürg, 15. Sept. 1833.

K. Forstamt.
Moltke.

Teinach. (Gläubiger Aufruf.) Die Unterzeichneten sind mit ausssergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens des zu Hirsau gestorbenen Johann Adam Bäuerle, gewesenen Metzgers von hier beauftragt worden. Es werden daher alle und jede, welche an gedachten Bäuerle Forderungen zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche bis

Freitag den 18. Okt. d. J.

Morgens 8 Uhr

in der Wohnung des Amtsnotars von Teinach einzugeben und gehörig zu beweisen. Da die Aktiv-Masse nur in etwa 30 fl. besteht, die Zahl der bis jetzt bekannten Schulden aber bereits das 3 fache dieser Summe übersteigt, so können nur solche Gläubiger, welche ein Vorzugsrecht nachweisen, vollständig befriedigt werden, alle übrigen aber sich nur auf einen kleinen Theil ihrer Forderung Rechnung machen. Diejenigen Gläubiger hingegen, welche ihre Forderungen bisher weder bei dem Orts Vorstand von Hirsau noch bei dem von Teinach eingegeben haben und sich auch auf obige Aufforderung nicht melden, müssen sich gefallen lassen, wenn sie von aller Ansprache an die Verlassenschaft des Bäuerle ausgeschlossen werden.

Den 15. Sept. 1833.

vdt. Amtsnotar
Dertinger.Schultheissenamtsverweser
und Gemeinderath zu Teinach.

Neuenbürg. (Gläubiger, Aufruf.)
Auf Absterben des Christof Friedrich Hagmayer, Bäckers alhier, hat sich eine Vermögens-Unzulänglichkeit zu Bezahlung der Schulden ergeben, welche jedoch bereits durch außergerichtlichen Vergleich mit den bekann- ten Gläubigern beseitigt worden ist. Um versichert zu seyn, daß keine Gläubiger übergangen werden, werden etwa unbekanntes hiemit zu Anmeldung ihrer Ansprüche, bei dem hiesigen Gerichtsnotarariat binnen 30 Tagen, von heute an gerechnet, mit der Bemerkung aufgefordert, daß sie nachher keine Befriedigung mehr finden könnten.

Den 24. September 1833.

Stadtrath.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Allen meinen Freunden und Mitbürgern, welche mir durch thätige Theilnahme an meinem Unglück den erlittenen Verlust erleichterten, sage ich hiemit für diesen Beweis des Wohlwollens tiefgefühl- ten Dank, welchen ich insbesondere auch denjeni- gen von Herzen zolle, die mir bei Einleitung der Col- lecte so freundschaftlich Dienste leisteten. Gott sei der Belohnung, und bewahre Jeden vor ähnlichem Unglück!

Ludwig Heinrich Weisser,
Bäckermeister im Bischof.

Calw. (Waaren-Empfehlung.) Ferner noch von der Frankf. Messe angekommen: Tabakbeu- tel, seidene, halbseidene Franzentücher, $\frac{3}{4}$ breite englische und Französische Sätze, Mouffelin, Moll, Gaze, Oriental, Bareg = Halstücher, ganz moder- ne zizene Halstücher, wollene lange und vierseitige Shawls, dergleichen halbwoollene, Corset-Zeug, ge- farbten seidenen Crepp am Stück, grünen Mouffe- lin zu Vorhängen, seidene Foular, schwarzen Las- ting, weiße und schwarze, baumwollene und seide- ne Mützen, Pique-Röcke mit Borduren, wie auch ganz schöne Pique-Ueberwürfe. Wir empfehlen uns zu geneigtem Zuspruch.

Joh. Georg Jäger u. Comp.

Calw. Es hat Jemand gegen 2 fache Güter- Versicherung 200 fl. sogleich und Jemand 150 fl. so- gleich, oder bis Martini 300 fl. auch gegen 2 fache Versicherung zum Ausleihen parat. Das Nähere zu erfahren bei

Rank, Schneidermeister

Calw. Es sucht Jemand einen noch guten ein- fachen Schreibtisch mit Schubladen zu kaufen. Das Nähere zu erfahren bei

Rank, Schneidermeister.

Calw. Unterzeichneter ist gesonnen, sein an der

Straße von Stuttgart nach Deinach liegendes Wohn- haus zu verkaufen, die Liebhaber können täglich mit ihm einen Kauf abschließen.

Wilhelm Dingler.

Calw. Johann Georg Wochele im Zwinger verkauft $\frac{1}{2}$ Morgen blaue Erdbirnen an der Stäm- heimer Staige. Liebhaber werden eingeladen.

Calw. Unterzeichneter macht bekannt, daß in seiner letzten Auktion keinen Liebhaber gefunden und jetzt alle Tage verkauft werden kann: mehrere Manno- Ueberwürfe, einige Fräcke, 3 einschläfrige Bettdecken, Fischzeug am Stück, eine eichene gut beschlagene Geldkassette, 1 Uhrenkästle, 1 Bratkachel-Gestell nebst Thürle, Platte und 2 Ofentürchen, 1 Bücherstän- der.

Rank, Schneidermeister.

Calw. (Auktion.) Montag den 7. Oktober und die folgenden Tage wird bei dem Posthalter Keller alhier eine Fahrniß-Auktion gegen baare Be- zahlung abgehalten, und zwar:

Montags: etwas Silber, Bücher, Frauenkleider, Bettgewand, Leinwand;

Dienstags: Kupfer-, Wöf-, Zinn-, Blech-, und Eisen-Geschirr;

Mittwochs: Schreinwerk, und allgemeinen Haus- rath;

Donnerstags: alten und neuen Wein, Most, Faß- und Wand-Geschirr, eine 4sitzige ganz gute Chaise, 1 großen und 1 kleinen Wagen, 2 Pferde, 2 Schlitten sammt Roll-Geschirr, und noch vieles Pferd-Geschirr aller Art.

Die Liebhaber werden höflich dazu eingeladen, und die löbl. Schultheißenämter ersucht, dieß ihren Untergebenen bekannt zu machen.

Posthalter Keller.

Breitenberg. 109 fl. Pfleggeld sind gegen gesetzliche Versicherung zum Ausleihen parat bei

Carl Schuler.

Stuttgart.

Renten Anstalt.

Das nach §. 45 der Statuten provisorisch bis zur er- sten General-Versammlung, zu bildende Curatorium haben auf Ersuchen der Direktion, nachbenannte Herren, als:

Herr Stadtschultheiß Gutbrod,

— Geheimrath v. Hartmann etc.

— Haupt-Postamts-Inspektor Hofmann,

— Ober-Regierungs-Rath v. Köstlin,

— Kaufmann Jakob Friedrich Wärfelin,

— Handlungs-Vorsteher Heinrich Schnabel,

— Kaufmann Wölfling,

zu übernehmen die Güte gehabt, aus ihrer Mitte, als einwilligen Ober-Curator den Herrn Stadtschultheiß Gurbrod gewählt und zugleich den nach S. 40 von der Direktion in Vorschlag gebrachten Herrn Ober-Tribunal-Prokurator Dr. Seeger als Rechts-Anwalt der allgemeinen Renten-Anstalt bestätigt. Indem die Direktion diese die Constituirung der Anstalt bezweckende Maßregel zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt sie zugleich mit Vergnügen, daß sich die Theilnahme an diesem Institut von Tag zu Tag sowohl hier als auswärts bedeutend vermehrt; sie macht wiederholt auf die zur Erleichterung der Aufnahme bereits im In- und Auslande, namentlich in allen Königl. Württembergischen Ober-Ämtern, (mit Ausnahme des Geißlinger und Krailsheimer Oberamts) bestehende Agentschaften aufmerksam, und fordert sämmtliche in- und ausländische Agentschaften hiemit auf, diese Anzeige in ihren resp. Intelligenz-Blättern mitzutheilen.

Der Unterzeichnete von der allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart aufgestellte Agent giebt sich die Ehre Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und sieht geeigneten Anträgen für die Anstalt entgegen.

Wildbad, den 9. September 1833.

Agent für die Anstalt
Posthalter Klumpp.

Eugenhardt. Unterzeichnet ist gesonnen, seine sämmtliche Liegenschaft aus freier Hand zu verkaufen. Solche besteht in der Hälfte von

- 1) 15 Morgen 2 Viertel Wehfeld,
- 2) 6 Morg. 2 1/2 Vrtl. Brandfeld,
- 3) 3 Vrtl. Garten,
- 4) 2 Vrtl. 1 Ruthen Wiesen,
- 5) 6 Morg. 3 Vrtl. Wald,
- 6) einem im Jahr 1811 neu erbauten Wohnhaus, worunter 1 gewölbter Keller nebst Stallungen. Die Hälfte an 1 Scheuer neben dem Haus, worunter 1 Wagenschopf und 1 Holzplatz sich befinden.

Indem die Liebhaber eingeladen werden, das Ganze zu beaugenscheinigen, wird noch bemerkt, daß ein bedeutender Theil des Kauffchillings verzinslich stehen bleiben kann.

Jakob Schroth.

Monakam. Gegen 2 fache Versicherung hat die hiesige Stiftspflege 170 fl. auszuleihen.

Gültlingen. Ein neues sechsoktaviges Forte-piano mit sehr gutem Ton, weißer Claviatur, sehr schönem Neuzeren und zwei Veränderungen verkauft

(um billigen Preis 105 fl.)

Den 11. September 1833.

Provisor Leonhardt.

Neuenbürg. (Verkauf von Kaufmanns, Waaren und Fabrik.) Aus der Verlassenschafts-Masse der verstorbenen Wittve des Wilhelm Güttinger, Kaufmanns dahier, werden die vorhandenen Kaufmanns-Waaren und Fabrik an den hienachgenannten Tagen gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft, und zwar:

Am Dienstag, den 1. October, d. J. Baumwolle-nes Garn von verschiedenen Farben, viele Bündelwaaren, Faden und Seide.

Mittwoch, den 2. October, Haften und Haken, Knöpfe und Knopfformen, Siegelack, Bleistifte, Lackkasten und Schreibfedern.

Donnerstag, den 3. October, Eichorien-Caffee, Schnupf- und Rauchtobak, verschiedene Spezeirewaaren, auch Laden-Geräthschaften.

Freitag den 4. October, Geschmuck, Bücher, Frauen-Kleider, Bettgewand und Leinwand, Wöfing-Zinn, Kupfer, Eisen, und Hölzern; Geschirre.

Samstag, den 5. October, Porcellain, Steingut, Glas, Schreinwerk und gemeiner Hausrath.

Die löblichen Schultheißenämter werden ersucht, dies öffentlich bekannt zu machen.

Den 19. September 1833.

Die Erben der

Güttinger'schen Wittve.

Stuttgart. Am Donnerstag den 26. dies von Morgens 8 Uhr an, werden auf dem Montirungs-Magazin im ehemaligen Neuffen'schen Haus auf dem Postplatz 3000 bis 4000 Ellen 2 1/2 Ellen breiter Flanell stückweise an den Meistbietenden verkauft werden, wozu die Liebhaber sich einfinden wollen.

Den 12. September 1833.

K. Kriegs-Kassen-Verwaltung.

vd. Kanzlei Rath Rieckher.

Am Dienstag den 24. dieses Monats wird in Stuttgart im Hof der Calwerthor-Caserne, und am Mittwoch den 25. d. M. zu Ludwigsburg auf dem Arsenalplatz eine bedeutende Anzahl ausgemusterter Militär-Pferde im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkäufe jedesmal Vormittags 9 Uhr ihren Anfang nehmen.

Stuttgart den 16. September 1833.

K. Kriegskassenverwaltung.

vd. Kanzleirath Rieckher.